

**Verwaltungsanordnung
zum Vollzug des Haushaltsplanes des Landkreises Konstanz
für das Haushaltsjahr 2018**

Der Kreistag hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2018 einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe EVU "seehäsele" und Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz am 29.01.2018 beschlossen.

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftspläne bestätigt und die erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 14.05.2018 erteilt.

Die im Jahr 2004 eingerichtete Haushaltsstrukturkommission und die für die verwaltungsinterne Zuarbeit zu dieser Kommission eingesetzten zwei Arbeitsgruppen (AG Haushaltsstruktur / AG Sachaufwendungen) bestehen weiter. Die gleichzeitig vom Kreistag gebilligte "Haushaltskonsolidierung" und das "Konzept einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung" gelten ebenfalls weiter.

Für den Vollzug des Haushaltsplanes gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die einschlägigen Regelungen im Haushaltsplan, insbesondere die Regeln für die Budgetierung (siehe Haushaltsplan, S. 610-613).

Des Weiteren ist unbedingt zu beachten:

- Sämtliche Planansätze sind verbindlich.
- Die AG Sachaufwendungen sichtet und prüft weiterhin die sächlichen Aufwendungen und Auszahlungen. Die bewirtschaftenden Stellen bzw. die (Teil-) Budgetverantwortlichen unterstützen die Arbeitsgruppe und verpflichten sich, Rückfragen der AG Sachaufwendungen innerhalb von 5 Arbeitstagen zu beantworten. Aussagekräftige Erläuterungen zur jeweiligen begründenden Unterlage helfen evtl. Rückfragen möglichst gering zu halten.
- Die Budgetverantwortung ist von den im Haushaltsplan genannten (Teil-) Budgetverantwortlichen wahrzunehmen; hierzu gehört auch die Einhaltung des jeweiligen Budgets, die wirtschaftliche Haushaltsführung und die umgehende Anordnung der Erträge und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen auf die betreffenden Kontierungselemente.
- Im Rahmen des Berichtswesens ist nach entsprechender Aufforderung regelmäßig über den Haushaltsvollzug zu berichten. Dabei ist insbesondere der Informationspflicht der Verwaltung gegenüber dem Kreistag Rechnung zu tragen, damit die Steuerungsmöglichkeiten des Gremiums ausgeschöpft werden können. Bei unterjährigen Budgetveränderungen sind im Rahmen der Erläuterungen Deckungsvorschläge zu unterbreiten.
- Unvermeidbare Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (keine Deckung innerhalb des Budgets), bedürfen der vorherigen Genehmigung nach den Regelungen der Hauptsatzung. Ungeplante Aufwendungen und Auszahlungen von grundsätzlicher Bedeutung, bei denen Steuerungsmöglichkeiten bestehen, sind ebenfalls unterjährig „zu genehmigen“.
- Die Zuständigkeitsregelungen nach Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung sind einzuhalten.
- Zum Vollzug der internen Leistungsverrechnung (ILV) im Landratsamt Konstanz gelten ergänzend die Regeln der ILV weiter.
Die ILV-Planansätze sind verbindlich für den Dienstleister und im (Teil-) Budget.
Die Verrechnung erfolgt grundsätzlich monatlich zum jeweiligen Monatsende.
Leistungserfassungen sind zum Monatsende abzuschließen und mittels geeigneter Excel-Listen dem Kämmereiamt zur CO-Verrechnung vorzulegen.